



Dep. Bildung und Kultur  
Herrn Reg. Benjamin Mühlemann  
Gerichtshausstrasse 25  
8750 Glarus

Näfels, 08.01.2020

## **Vernehmlassungsantwort der CVP des Kantons Glarus zur Totalrevision der Promotionsverordnung**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat, lieber Benjamin  
sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Einladung, uns zur oben genannten Gesetzgebung vernehmen  
zu lassen.

Wir erlauben uns folgende Bemerkungen zu machen, Anträge und Anregungen ein-  
zubringen:

### **1. Generelles / Grundsätzliches**

Die CVP des Kantons Glarus beurteilt die vorgeschlagenen Verordnungsanpassun-  
gen generell als zielführend und zweckmässig. Sie sind eine konsequente Umset-  
zung der Ziele und Vorgaben des Lehrplans 21.

### **2. Bemerkungen zum Bericht des Regierungsrates**

#### **zu 3.1. bis 3.3. Grundsätze / Unverändertes / Wesentliche Änderungen**

**Zu überlegen:** es ist zu prüfen, ob auf die Einspracheprüfungen beim Übertritt in die  
Sekundarstufe I verzichtet werden soll. Stattdessen sind in der sechsten Klasse zwei  
Standort- bzw. Beurteilungsgespräche mit den Erziehungsberechtigten zu führen  
(November/Dezember und März). Bei zweifelhaften Fällen hat die Schulleitung am

Gespräch anwesend zu sein. Nach Abschluss des zweiten Gesprächs fasst die Schulleitung, sofern notwendig, einen formellen Beschluss / Entscheid. **Begründung:** das Beibehalten der Einspracheprüfungen passt nicht mehr in das neue System. Eine Prüfung mit dem beschränkten Fokus auf Mathematik und Deutsch lässt keine ganzheitliche Beurteilung zu und kann so kaum die Richtigkeit einer Entscheidung absichern, wie der Regierungsrat in diesem Kapitel selber schreibt.

### zu 3.4. Ausgewählte Details

**Jahresgespräch:** Anpassung Text «Falls es angezeigt erscheint, **muss** dabei gemeinsam über Massnahmen oder Klassen- respektive Stufenwechsel befunden werden» **Begründung:** solche Entscheide **müssen gemeinsam** gefällt werden.

Für die Vorbereitung der Standort- und Beurteilungsgespräche/Jahresgespräche sind die Fachlehrpersonen zwingend mit einzubeziehen.

#### **Einspracheprüfung beim Übertritt:**

siehe oben unter Bemerkungen zu 3.1. bis 3.3.

#### **Ungerechtfertigte Absenzen**

Es sind sämtliche Absenzen im Zeugnis zu vermerken, insbesondere auf der Sekundarschulstufe I. Die Unterscheidung in gerechtfertigte und ungerechtfertigte Absenzen ist zu unterlassen. **Begründung:** Insbesondere für Lehrmeister ist es ausserordentlich wichtig zu wissen, ob ein zukünftiger Lehrling immer wieder Absenzen aufweist. Dies ist ein wesentliches Beurteilungskriterium. Die Unterscheidung in gerechtfertigte und ungerechtfertigte Absenzen ist in der Praxis schwierig zu handhaben.

## 3. Zur Verordnung

**Art. 4 Abs. 1: Antrag:** Ergänzung Text: «auf Ende Schuljahr»

**Art. 4 Abs. 2: Antrag:** Ergänzung Text: «auf Ende Semester»

**Art. 5 Abs. 2 Notenwerte: Antrag:** Umformulierung des gesamten Textes wie folgt:

«Die Notenwerte geben wie folgt Auskunft über den Grad der Zielerreichung:

Die Schülerin oder der Schüler...

6 ... erreicht alle anspruchsvollen Lernziele sicher.

5 ... erreicht alle grundlegenden und einige anspruchsvolle Lernziele sicher.

4 ... erreicht alle grundlegenden Lernziele sicher.

3 ... erreicht mehrere grundlegende Lernziele nicht.

2 ... erreicht die meisten grundlegenden Lernziele nicht.

1 ... erreicht keine grundlegenden Lernziele»

**Begründung:** diese Formulierung entspricht der Lösung im Kanton St. Gallen. Im vorgeschlagenen Text der Verordnung des RR werden zusätzliche, unklare Begriffe aufgeführt wie «Regelerwartungen» und «Minimalerwartungen». Nicht die Erfüllung von Erwartungen werden benotet, sondern die Erfüllung von Lernzielen.

**Art. 6 Zeugnisinhalt: Antrag:** Enthält ein Fachbereich mehrere Kompetenzen, so ist dies im Zeugnis im Detail darzustellen (Untergruppen). Z.B. **Sprachen:** Deutsch, Französisch, Englisch etc.

**Art. 12 Abs. 2 Übertritt in die Sekundarschulstufe I: Antrag:** Streichung der Einspracheprüfung. **Begründung:** siehe oben

**Art. 13 Abs. 2: Antrag:** «.....angezeigt erscheint, **muss** dabei gemeinsam....» **Begründung:** siehe oben.

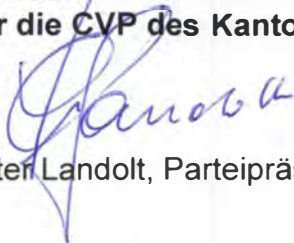
**Art. 13 Abs. 3: Antrag:** zusätzliche Sätze: «Zu diesem Zweck sind im November/Dezember und im März zwei Gespräche mit den Erziehungsberechtigten zu führen. Die wichtigsten Punkte und die Entscheide dieser Gespräche sind auf einem Formular schriftlich festzuhalten, welches durch die Erziehungsberechtigten zu unterzeichnen ist. Die Erziehungsberechtigten erhalten eine Kopie des Formulars».

**Begründung:** siehe oben. Das Festhalten der wichtigsten Punkte der Besprechung sowie der Entscheide verstärken die Verbindlichkeit. In einem anschliessenden Streitfall ist ein solches Dokument entscheidend.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

**Für die CVP des Kantons Glarus:**



Peter Landolt, Parteipräsident